Gesundheitsamt - Infektionsschutz, Katastrophenschutz und	d umweltbezogener
Gesundheitsschutz	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	
Zahlungsmöglichkeiten	3
Tätigkeiten mit Krankheitserregern anzeigen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Gesundheitsamt - Infektionsschutz, Katastrophenschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz

Bezirksamt Reinickendorf

Anschrift

Teichstraße 65 13407 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90294-5068 Fax: (030) 90294-5049

Internet:

https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsa

mt/hygiene-umweltmedizin-und-infektionsschutz/ E-Mail: gesundheitsaufsicht@reinickendorf.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Den Bereich Gesundheitsaufsicht, Hygiene und Umweltmedizin finden Sie in Haus 1. Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat im 2. Obergeschoss, Zimmer 205.

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nach Terminvereinbarung Dienstag: nach Terminvereinbarung Mittwoch: nach Terminvereinbarung Donnerstag: nach Terminvereinbarung nach Terminvereinbarung Freitag:

Nahverkehr

SS-Bahn

Alt-Reinickendorf: S25

UU-Bahn

Paracelsus-Bad: U8

ᡂBus

Lübener Weg: 122 Paracelsus-Bad/Aroser Allee: 120

07.05.2024 2/5

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

07.05.2024 3/5

Tätigkeiten mit Krankheitserregern anzeigen

Der Beginn einer Tätigkeit mit Krankheitserregern muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Dies betrifft üblicherweise mikrobiologische Labore. Dies muss mindestens 30 Tage vor erstmaligem Beginn der Tätigkeit erfolgen. Wichtige Änderung in der Tätigkeit müssen dem Gesundheitsamt unverzüglich mitgeteilt werden. Diese sind zum Beispiel jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume, der Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen, Art und Umfang der Tätigkeit, ebenso die Beendigung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit. Die Erlaubnis ist personenbezogen.

Voraussetzungen

• Erlaubnis nach §44 Infektionsschutzgesetz
Die antragsstellende Person muss über eine Erlaubnis nach §44
Infektionsschutzgesetz verfügen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Beginn von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Infektionsschutzgesetz
- Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern nach § 44
- Grundriss des Labors
- Gefährdungsbeurteilung
- Hygieneplan
- Betriebsanweisungen für den Notfall

Formulare

Antrag auf Beginn von T\u00e4tigkeiten mit Krankheitserregern nach \u00a7 49
 Infektionsschutzgesetz

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/gesundheitsamt/infekt ionsschutz/formular_antrag-auf-erlaubnis-fuer-beginn-arbeit-mitkrankheitserregern.pdf)

Gebühren

- 170,00 1150,00 Euro: Für den Bescheid über der Aufnahme einer Tätigkeit nach § 49 Infektionsschutzgesetz
- 70,00 140,00 Euro: Für den Bescheid über eine Änderung der Tätigkeit nach § 50 Infektionsschutzgesetz

Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 44 53
 (http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR1045100
 00BJNG000900310)
- Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesPflGebO)

07.05.2024 4/5

Weiterführende Informationen

 Hinweise zur Überwachung der Tätigkeiten mit Krankheitserregern durch das Gesundheitsamt/die untere Gesundheitsbehörde des Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

(https://www.lzg.nrw.de/_media/pdf/service/Pub/2017_df/ueberwachung_taetigkeiten_krankheitserreger_2017.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Tätigkeit geplant ist.

07.05.2024 5/5